Muster-Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt (für Umwelt BAFU)

und dem Kanton

betreffend die Programmziele im Bereich

Stand:

16. April 2007 (nach Konsultation des Politischen Steuerungsorgans NFA)

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

ı	Präambel Im Bestreben, die Ziele des gesetzes in den Bereichen gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu errei-
	chen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.
	Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)
	Gesetzliche Grundlagen
	Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:
	 Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
	- Art Bundesgesetz über vom x.x.200x (SR xxx)
	- Art Bundesgesetz über vom x.x.200x (SR xxx)
	- Art Bundesgesetz über vom x.x.200x (SR xxxx)
	 Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
	- Verordnungen
	- Richtlinien
	Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:
	 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
	 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
	Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:
	Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3. Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Prteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

	5.	1 P	rog	ram	mzi	ele
--	----	-----	-----	-----	-----	-----

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand
1.
2.

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms	
Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton sam sichergestellt.	gemein-
Verpflichtungskredite	
Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beitr stützen sich auf den Verpflichtungskredit auf die folgende Rechtsgrundlage des Kantons	äge des Bundes des Bundes und

6. Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistung des Kantons/ Leistungsindikator	Qualitätsindikator/ Wirkung	

Wenn der Vereinbarungsindikator auf der Wirkungsebene liegt, ist kein zusätzlicher Qualitätsindikator notwendig. Je nach Komplexität der Indikatoren können sie in Anhängen zur Programmvereinbarung verankert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht, gebührend Rechnung. Dabei beachtet er das Merkblatt in Anhang

6.2 Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1	Fr.
Programmziel 2	Fr.
Programmziel 3	Fr.
Total	Fr.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

6.3	Finanzielle und materielle Abgrenzungen				

Hier werden, falls notwending, finanzielle und materielle Abgrenzungen der Programmvereinbarung zu anderen Produkten, Verträgen und Einzelprojekten definiert. Auch das Übergangsregime kann hier dargestellt werden.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Progr	ammjahren zah-
lungswirksam:	
1. Jahr (2008):	
2. Jahr (2009):	
3. Jahr (2010):	

7.2 Auszahlungsmodalitäten

4. Jahr (2011):

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite in zwei Tranchen jährlich aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Etappenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen. Ausserdem kann die letzte Tranche nach Erhalt des Schlussberichts geleistet werden.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Das detaillierte Controlling-Konzept ist in Anhang _____ enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Jahresbericht verwendet der Kanton die vom Bund zur Verfügung gestellte Vorlage.

8.2 Schlussbericht

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht verwendet der Kanton die vom Bund zur Verfügung gestellte Vorlage.

8.3 Einreichefristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.5 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2

hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind im Anhang festgelegt.*

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

*Textbaustein für Anhang:

"Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist."

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfälllige Alter-

nativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abglegt.	ge-
Eine Alternativerfüllung kann im Bereich insbesondere wie folgt erfogen:	ol-

10.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen

12. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt – gegebenenfalls rückwirkend – per 1. Januar 2008 in Kraft.

15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern /	den	_2007/2	2008
Schweizerise	che Eidgenossenschaft	ŀ	Kanton
Bundesamt ((für Umwelt BAFU)		
Der Direktor		I	
xxx			
<u>Beilagen</u> :	Anhang 1 bis		
Verteiler:	Bund (2), Kanton (2)		